Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-5 Veröffentlichungsdatum: 25.12.2025
40 / 2025

Satzung des Kreises Plön über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Löschzuges-Gefahrgut des Kreises Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) und §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 04.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Löschzug-Gefahrgut des Kreises Plön erlassen:

§ 1

Aufgaben des Löschzuges Gefahrgut

(1) Zur Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern stellt der Kreis Plön gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 BrSchG einen Löschzug-Gefahrgut (LZ-G) auf und unterhält diesen.

(2) Der LZ-G unterstützt die öffentlichen Feuerwehren bei Einsätzen nach § 6 BrSchG im Zusammenhang mit:

a) Unfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern
b) kerntechnischen Unfällen und Unfällen mit ionisierender Strahlung
c) Ereignissen mit biologischen Agenzien
d) bei Bränden durch Beurteilung besonderer Gefahren.

(3) Der Löschzug-Gefahrgut des Kreises Plön ist dezentral organisiert. Die Bezeichnung „Löschzug“ erfolgt nicht gemäß der Gliederung der Mannschaft eines Zuges nach der Feuerwehrdienstvorschrift 3 (Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz), sondern bezieht sich auf die Terminologie in § 3 Abs. 1 Nr. 5 BrSchG. Die Löschzüge-Gefahrgut bestehen jeweils aus einer Führungseinheit und vier Gefahrgutgruppen.

§ 2

Gegenstand der Gebühr

(1) Einsätze und Leistungen des LZ-G gemäß § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.

(2) Für Einsätze und Leistungen des LZ-G gemäß § 29 Abs. 2 BrSchG werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3

Höhe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.

(2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.		**Personaleinsatz**	
	1.1	Personaleinsatz je Einsatzkraft und angefangene Stunde	30,00 €
2.		**Fahrzeugeinsatz je angefangene Stunde**	
	2.1	Wechselladerfahrzeug (WLF) mit Kran	350,00 €
	2.2	Wechselladerfahrzeug (WLF)	250,00 €
	2.3	Gerätewagen - Logistik (GW-L)	150,00 €
	2.4	Kommandowagen (KdoW)	50,00 €
	2.5	Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	150,00 €
	2.6	Reaktorerkundungstruppkraftwagen (ReaErkTrKw)	100,00 €
	2.7	Dekontaminationsfahrzeug (Dekon P)	200,00 €
	2.8	Abrollbehälter Gefahrgut (AB-G) inkl. Ausstattung und Material	150,00 €
	2.9	Abrollbehälter Dekontamination Einsatzkräfte (AB-Dekon E) inkl. Ausstattung Material	200,00 €
	2.10	Abrollbehälter Mulde (AB-Mulde)	75,00 €
3.		**Schutzausrüstung je angefangene Stunde**	
	3.1	Chemikalienschutzanzug (CSA)	60,00 €
	3.2	Mineralölanzug	40,00 €
	3.3	Kontaminationsschutzanzug	40,00 €
4.		**Einsatz von Geräten je angefangene Stunde**	
	4.1	Atemschutzgerät (PA)	50,00 €
	4.2	Hochdrucklüfter	30,00 €
	4.3	Mineralölumfüllpumpe	50,00 €
	4.4	Notstromaggregat	50,00 €
	4.5	Tauchpumpe	50,00 €
	4.6	Wärmebildkamera	25,00 €
	4.7	Dichtkissensatz	50,00 €
	4.8	Messgeräte (auch ex-geschützt)	50,00 €
	4.9	Gasspürkoffer (ohne Prüfröhrchen)	40,00 €
	4.10	sonstige, hier nicht aufgeführte Geräte	50,00 €
5.		**Reinigung**	
	5.1	Reinigung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte, je Einsatz pauschal	250,00 €

6. **Sonstiges**

6.1 Die Abgabe von Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Prüfröhrchen, Ölsperren usw.) erfolgt zum Wiederbeschaffungspreis. Zur Deckung des entstandenen Verwaltungsaufwandes für die Wiederbeschaffung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10% des Wiederbeschaffungspreises, höchstens jedoch 100,00 €, erhoben.

(3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.

(4) Die Anzahl der einzusetzenden Gefahrgutgruppen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung bzw. der Alarm- und Ausrückeordnung.

(5) Mit dem Stundensatz sind die Kosten für die Betriebsmittel der Fahrzeuge abgegolten. Nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.

(6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der LZG nach seinem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4

Kostenerstattung

(1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG sowie Auslagen gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen, Schutzanzüge und sonstige Verbrauchsmittel des LZG, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden geltend gemacht.

(2) Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. Eines Verwaltungskostenaufschlages gemäß § 29 Abs. 3 Nr. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- a) die Auftraggeberin und Auftraggeber
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen und juristischen Personen, zu deren Gunsten
- c) der oder die Verantwortlichen gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1-6 BrSchG.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch den LZG.

(3) Die Gebührenschuld wird sofort nach der Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.

(3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7

Ersatzansprüche des Kreises

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Kreis Plön ist befugt personenbezogene Daten des Gebührenpflichtigen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSG V0)9 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz — LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Zur Erstellung des Gebührenbescheides
- Zur Abrechnung der Gebühren

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Name,
- Vorname(n),
- Anschrift
- Ggf. Vereins- oder Organisationszugehörigkeit

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung der Gebührenpflichtigen.
Werden durch den Gebührenpflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Kreis Plön durch Abfrage bei der Behördenauskunft für öffentliche Stellen oder durch Anfrage beim Einwohnermeldeamt die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.

(3) Die unter Absatz 1 genannten Daten werden nur innerhalb der Kreisverwaltung Plön an den Bereich Bevölkerungsschutz in der Abteilung für allgemeines Ordnungsrecht, Brand- und Katastrophenschutz, sowie an die Finanzbuchhaltung übermittelt.

(4) Die Daten werden solange gespeichert, wie sie für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind. Darüber hinaus regelt die Aktenordnung der Kreisverwaltung Plön eine Mindestaufbewahrungsfrist für Schriftgut von zehn Jahren.

§ 9

Haftung und Schäden

(1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz des LZ-G entstehen, haftet der Kreis Plön nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie allen Schäden, die bei der Verrichtung der Aufgaben entstehen, werden –soweit nicht durch natürlichen Verschleiß bedingt– dem Verursacher neben den in § 3 Abs. 2 genannten Gebühren in Rechnung gestellt.

(2) Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner haben den Kreis Plön von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von dem LZ-G nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10

Inkrafttreten/Aufhebung

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Plön, den 15. Dezember 2025

Kreis Plön

gez. Björn Demmin
- Landrat -